

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG
FÜR DAS SOMMERSEMESTER 20 __ / WINTERSEMESTER 20 __ / 20__ *)
FÜR DEN STUDIENGANG _____

Name, Vorname	
Matrikel-Nummer	

Grund der Beurlaubung: *)

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Krankheit (1) | <input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt (4) | <input type="checkbox"/> Werkarbeit (6) |
| <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf Prüfung (2) | <input type="checkbox"/> Auslandsstudium (4) | <input type="checkbox"/> Mutterschutz (Schwangerschaft/
Elternzeit) (7) |
| <input type="checkbox"/> Praktikum (3) | <input type="checkbox"/> Doppeldiplom (4) | <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe (9) |
| <input type="checkbox"/> Auslandspraktikum (3) | <input type="checkbox"/> Wehr- o. Zivildienst (5) | |

Bitte begründen Sie Ihren Antrag (auf der Rückseite), wenn mehr als 2 Urlaubssemester aufeinanderfolgend oder mehr als 4 Urlaubssemester im gesamten Studium genommen werden (evtl. Nachweise beifügen)

HINWEISE:

1. Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung, es gelten die jeweiligen Rückmeldefristen (für das Sommersem. vom 10.12. - 10.01. und das Wintersem. vom 10.06. - 10.07. d.J.)
2. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden
3. Für BAFöG-Empfänger: im Falle einer Beurlaubung erfolgen keine BAFöG-Zahlungen
4. **Beurlaubte StudentInnen sind von der Zahlung der gesamten Semesterbeiträge/-gebühren befreit sofern das Urlaubssemester innerhalb der entsprechenden Rückmeldefrist beantragt wird**

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der HAWK vom 11.01.2007:

§ 8 (1): Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Außerdem ist die Anzahl der Beurlaubungen auf höchstens 4 Semester während des Studiums begrenzt.

(2) Will die Studentin/der Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie/er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind in der Regel: 1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten, 2. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, 3. Schwangerschaft/Mutterschutzfristen.

(3) Eine Studentin/ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(4) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i.S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gem. Abs. 1 angerechnet.

(5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig 1.) für das erste Fachsemester 2) für zurückliegende Semester.

(6) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den Urlaubsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre, dass ich im beantragten Urlaubssemester keine Studienleistungen erbringen werde.

Datum: _____

Unterschrift: _____

*) Zutreffendes einsetzen oder ankreuzen